



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 14. März 2001

Nummer 11

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Ministerium des Innern | |
| Allgemeine Auftragsbedingungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik (AAB LDS) | 222 |
| Bildung einer neuen Stadt Friedland | 225 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Nachversicherung ab 1. Januar 1999 – Anwendung von § 7 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – | 225 |
| Landespersonalausschuss | |
| Grundsatzbeschluss Nr. 28 des Landespersonalausschusses | 226 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2001 | |

Allgemeine Auftragsbedingungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik (AAB LDS)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Februar 2001

Das Ministerium des Innern gibt bekannt, dass auf Grund des § 6 Abs. 2 der Geschäftsanweisung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik - Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 2000 (ABl. S. 1189) - folgende Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) in Kraft treten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Auftraggeber
- § 3 Leistungsangebot

Abschnitt 2 Begründung des Auftragsverhältnisses

- § 4 Auftragserteilung
- § 5 Auftragsgegenstand und -änderung
- § 6 Personelle und technische Ausstattung
- § 7 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

Abschnitt 3 Auftragsdurchführung und Beendigung

- § 8 Termintreue
- § 9 Leistungsstörungen und Verantwortungsbereiche
- § 10 Abnahme, Mängelanzeige
- § 11 Gewährleistung
- § 12 Schadenshaftung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Leistungsentgelt und Rechnungsstellung
- § 15 Beendigung des Auftragsverhältnisses

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen

- § 16 Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung
- § 17 Verfahrensausführung
- § 18 Amtliche Statistik

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Überleitung bestehender Aufträge
- § 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1 **Regelungsbereich**

(1) Die AAB regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Auftraggebern und dem LDS für alle Leistungen, die nach § 2 der Geschäftsanweisung des LDS erbracht werden.

(2) Bei Geschäften mit Dritten gelten die Regeln des Privatrechts. Der LDS erlässt hierzu allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 2 **Auftraggeber**

Auftraggeber im Sinne dieser AAB sind das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise sowie die sonstigen Landeseinrichtungen des Landes Brandenburg.

§ 3 **Leistungsangebot**

(1) Der LDS erbringt seine Leistungen gemäß dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV). Die dort ausgewiesenen Leistungsarten können auch teilweise in Anspruch genommen werden.

(2) Der LDS ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Arbeiten auch durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Abschnitt 2 **Begründung des Auftragsverhältnisses**

§ 4 **Auftragserteilung**

(1) Das Auftragsverhältnis kommt durch die in der Regel schriftliche Erklärung des Auftraggebers zustande, eine oder mehrere Leistungen aus dem Leistungsangebot des LDS in Anspruch nehmen zu wollen (Auftrag), sofern der LDS nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, widerspricht. Die Auftragsbestätigung des LDS erfolgt schriftlich in Gestalt eines Angebotes auf Abschluss einer Servicevereinbarung (§ 5).

(2) Der LDS kann den Auftrag ablehnen, wenn die Leistung nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruht und die Leistungskapazität des LDS zur auftragsgemäßen Erfüllung nicht ausreicht oder der Auftrag im Rahmen der vorhandenen Organisation nicht ausgeführt werden kann. Bei eingeschränkter Leistungskapazität werden Aufträge des Landes Brandenburg vorrangig erfüllt.

§ 5 **Auftragsgegenstand und -änderung**

(1) Das Auftragsverhältnis kann einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Der Gegenstand des Auftrages sowie Art und Umfang der beiderseitigen Leistungspflichten sind in einer Servicevereinbarung schriftlich festzulegen. Bei Analyse-, Programmierungs- oder Beratungsaufträgen ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Der LDS unterstützt auf Anforderung den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform und gelten als Bestandteil der Servicevereinbarung. Änderungen einzelner Leistungsbestandteile ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Leistungsentgelt

können formlos vereinbart werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist das Pflichtenheft anzupassen.

(3) Der LDS kann Änderungen und Ergänzungen des Auftrages unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 ablehnen.

§ 6

Personelle und technische Ausstattung

(1) Der LDS bestimmt Art und Umfang der personellen und technischen Ausstattung seiner Einrichtung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Anforderungen des Auftraggebers. Für die übernommenen Leistungen hält er im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in ausreichendem Maße Fachpersonal vor, soweit er die Leistungen nicht durch Unterauftragnehmer ausführen lässt.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung, die durch spezifische Anforderungen eines oder mehrerer Auftraggeber verursacht sind, können diesen in Rechnung gestellt werden. Über die Kostenregelung ist vorher Einvernehmen herbeizuführen.

§ 7

Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

(1) LDS und Auftraggeber sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle das Auftragsverhältnis betreffenden organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und bei der Auftrags erledigung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftrags erledigung gewährleistet sind.

(2) Halten der Auftraggeber oder der LDS Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausführung des Auftrages für erforderlich oder zweckdienlich, so ist der jeweils andere hierüber unverzüglich zu unterrichten und um Zustimmung zu ersuchen.

Abschnitt 3

Auftragsdurchführung und Beendigung

§ 8

Termin treue

Der LDS ist verpflichtet, die Aufträge zu den bestimmten Terminen auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Mitwirkung termingerecht vorzunehmen.

§ 9

Leistungsstörungen und Verantwortungsbereiche

(1) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten und Angaben sowie für die Erfüllung der datentechnischen Anforderungen, insbesondere die maschinelle Lesbarkeit von Datenträgern verantwortlich.

(2) Verzögert sich die Leistung infolge eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes, insbesondere eines Pflichtenverstößes nach Absatz 1 oder §§ 7 oder 8, führt der LDS die Aufträge zum nächstmöglichen Termin aus. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Beruht die Leistungsverzögerung auf höherer Gewalt, führt der LDS die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Termine sämtlicher Auftraggeber, insbesondere deren gesetzlicher Verpflichtungen durch. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der LDS die Leistungsverzögerung zu vertreten, insbesondere wegen Verletzung der ihm nach §§ 7 und 8 obliegenden Pflichten, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Beseitigt der LDS den Verzug innerhalb dieser Frist nicht, kann der Auftraggeber den Auftrag außerordentlich kündigen und anderweitig vergeben. Hieraus entstehende Mehrkosten hat der LDS zu tragen.

(5) Für den Transport von Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zum LDS trägt der Auftraggeber die Gefahr, im Übrigen trägt die Gefahr des Transports der LDS.

§ 10

Abnahme, Mängelanzeige

Die Leistungen des LDS gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Übergabe oder Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, Mängel anzeigt. In begründeten Fällen sind Mängelrügen auf Verlangen des LDS in schriftlicher Form einzureichen. Nach der Abnahme kann der Auftraggeber Mängel nur geltend machen, soweit diese für ihn nicht erkennbar waren.

§ 11

Gewährleistung

(1) Entspricht die erbrachte Leistung nicht dem Auftrag, so ist der LDS verpflichtet, auf die Mängelrüge des Auftraggebers unverzüglich und unentgeltlich nachzubessern oder die Leistung neu zu erbringen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Nachbesserung oder Neuerstellung durch den LDS unverhältnismäßig höhere Aufwendungen verursachen würde als eine Fehlerbeseitigung durch den Auftraggeber. In diesem Fall kann der Auftraggeber das Leistungsentgelt in Höhe seiner nachgewiesenen Mehraufwendungen für die Fehlerbeseitigung mindern.

(2) Stellt der LDS technische Einrichtungen, Programme oder Leistungen von Unterauftragnehmern zur Verfügung (§ 3 Abs. 2), so leistet er im gleichen Umfang Gewähr wie die Unterauftragnehmer ihm gegenüber.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn und soweit der Auftraggeber den Fehler zu vertreten hat.

§ 12

Schadenshaftung

Für Schäden haften der LDS und seine Auftraggeber gegenseitig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Datenschutz

(1) Der LDS darf auf Grund von Aufträgen der speichernden Stelle deren Daten verarbeiten. Er führt die Aufträge unter Be-

achtung der geltenden gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Soweit nicht anders vereinbart, gelten darüber hinaus die im LDS festgelegten Datenschutz- und -sicherheitsstandards in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der LDS und seine Auftraggeber behandeln Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Auftragsverhältnisses erhalten, auch nach dessen Beendigung vertraulich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Aufbewahrung erfolgt mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt.

§ 14

Leistungsentgelt und Rechnungsstellung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im LEV des LDS ausgewiesenen Leistungsentgelte und sonstigen vereinbarten Kosten zu zahlen. Die Leistungsentgelte und sonstigen Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten, spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres, in Rechnung gestellt und damit fällig. Erstreckt sich die Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum oder handelt es sich um Daueraufträge, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit dem LDS Vereinbarungen über angemessene Voraus- oder Teilzahlungen zu schließen.

(2) Die Rechnung für Leistungsentgelte nach dem LEV soll neben der zu zahlenden Gesamtsumme die nach Leistungsgruppe und -position aufgegliederten Einzelentgelte für die in Anspruch genommenen Leistungseinheiten sowie den Leistungszeitraum ausweisen. Die sonstigen Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen und gesondert auszuweisen.

(3) Das Leistungsentgelt erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen des LDS der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

§ 15

Beendigung des Auftragsverhältnisses

(1) Das Auftragsverhältnis endet mit Auftrags Erfüllung oder Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Aufträge für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) LDS und Auftraggeber können einvernehmlich das Auftragsverhältnis jederzeit für beendet erklären.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen

§ 16

Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung

(1) Der LDS hat bei der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung die Vorgaben des Auftraggebers zu beachten. Er

wählt die zur Durchführung des Auftrages einzusetzenden informationstechnischen Mittel und Methoden nach den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und gewährleistet Verfahrensvollständigkeit und -sicherheit nach den Vorgaben des Auftraggebers.

(2) Eigentum und Urheberrechtsbefugnisse an allen vom LDS entwickelten und bereitgestellten Unterlagen, Systemen, Programmen, Entwürfen und Datenträgern verbleiben beim LDS, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Programme und Dokumentationen verwahrt der LDS, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, bis zum Ablauf der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist.

§ 17

Verfahrensausführung

(1) Der Auftraggeber teilt beim Auftrag mit, welche Programme bei der Verfahrensausführung eingesetzt werden sollen. Der LDS gewährleistet den ausschließlichen Einsatz dieser Programme zur Verfahrensausführung, nachdem er durch eine Prüfung festgestellt hat, dass die Programme zum Einsatz durch ihn geeignet sind.

(2) Der LDS ist verpflichtet, die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und den Auftraggeber über festgestellte Fehler in seinem Verfahren oder in der Verfahrensausführung unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Amtliche Statistik

Die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung amtlicher Statistiken richtet sich im Übrigen nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), und §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Statistikgesetzes vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 294).

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Überleitung bestehender Aufträge

Die AAB gelten für vor dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens erteilte Aufträge, ohne dass es einer erneuten Beauftragung bedarf.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die AAB treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bildung einer neuen Stadt Friedland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99), die Bildung einer neuen amtsangehörigen

Stadt Friedland (Schlüssel-Nr.: 12 0 67 137)/
Amt Friedland (Niederlausitz)
aus den Gemeinden

Chossewitz, Groß-Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein
Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow,
Schadow, Weichensdorf, Zeust sowie der Stadt Friedland

mit Wirkung vom 31. März 2001 genehmigt.

Nachversicherung ab 1. Januar 1999 – Anwendung von § 7 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5-6064-181
Vom 19. Februar 2001

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Januar 2001 mit aktuellen Hinweisen zu den Berechnungsfragen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird bekannt gegeben:

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bittet, die aktuellen Hinweise des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 20. Dezember 2000 zu den Berechnungsfragen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bekannt zu geben.

Nach dem Beispiel im Rundschreiben vom 8. Dezember 1999 –D II 3 – 224 012/55– erfolgt nicht – wie sonst üblich – monatlich, sondern zeitraumweise ein Vergleich mit der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (hier: 01.01. bis 11.05.1999). Dieser zeitraumweise Vergleich stößt in den Fällen auf Schwierigkeiten, in denen die Zahlung von Arbeitsentgelt in einem Kalenderjahr endet und sich der Zeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV über den Jahreswechsel hinaus erstreckt.

Die Rentenversicherungsträger haben deshalb beschlossen, für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV im Rahmen einer Nachversicherung **keine** Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Die der Beitragsbemessung nach § 181 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zu Grunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen sind die jeweiligen Dienstbezüge, die im Verlängerungszeitraum nach § 7

Abs. 3 SGB IV grundsätzlich nicht anfallen. Die nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI zu berücksichtigenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen sollen an die Stelle der tatsächlichen Dienstbezüge treten, wenn diese unterhalb der maßgeblichen Beiträge liegen. Vom Sinngehalt der Vorschrift her ist ein Vergleich nur vorzunehmen, wenn – bei Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung – tatsächlich Anspruch auf Dienstbezüge besteht bzw. – bei wegen Berufsausbildung dem Grunde nach versicherungspflichtig Beschäftigten – tatsächlich Ausbildung vorliegt. Für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV ist demnach grundsätzlich keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln, was im Übrigen zu einer Gleichbehandlung mit rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern führen würde.

In dem o. a. Beispiel wären die tatsächlichen Dienstbezüge für die Zeit vom 01.01. bis 11.04.1999, soweit sie in der Rentenversicherung beitragspflichtig sind (28.800,00 DM, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze = 28.616,67 DM), mit dem Mindestentgelt für diesen Zeitraum (5.938,80 DM) zu vergleichen. Der höhere Betrag (hier: 28.616,67 DM, erhöht auf 28.800,00 DM) wäre der Berechnung der Nachversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 01.01. bis 11.05.1999 zu Grunde zu legen.

Außerdem haben die Rentenversicherungsträger die Frage erörtert, ob für die Zeit des Zusammentreffens mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine Verlängerung des Nachversicherungszeitraums nach § 7 Abs. 3 SGB IV zu unterbleiben hat. Sie haben beschlossen, insoweit den Nachversicherungszeitraum nicht um den Zeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV zu verlängern. Dies wird wie folgt begründet:

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften nach § 182 Abs. 1 SGB VI die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Da bei Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV bei der Nachversicherung für den Verlängerungszeitraum Nachversicherungsbeiträge anfallen können, wenn die Dienstbezüge bis zum Beginn des Verlängerungszeitraumes über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, kann ein Zusammentreffen mit bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen eintreten. § 182 Abs. 1 SGB VI käme allerdings nur in den seltenen Fällen zur Anwendung, in denen die weitere versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar ab Beginn des Verlängerungszeitraumes anschließt und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung so hoch wäre, dass eine Begrenzung der Nachversicherungsbeiträge vorzunehmen wäre.

Zur Vermeidung der hieraus resultierenden beitragsrechtlichen Probleme sowie wegen der Seltenheit der in der Praxis auftretenden Fälle wird insoweit von einer Verlängerung des Nachversicherungszeitraums abgesehen.

Weiterhin hat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Zweifelsfragen an der Richtigkeit des aufgenommenen Berechnungsbeispiels ausgeräumt. In dem angeführten Beispiel übersteigt der Beurlaubungszeitraum tatsächlich den Zeitraum von einem Monat (hier: 12.04.1999 bis 09.06.1999). Das Fortbestehen des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses

nisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV (hier: bis zum 11.05.1999) ändert hieran nichts. Die Nachversicherungsbescheinigung ist im obigen Beispiel für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 11.05.1999 und vom 09.06.1999 bis 31.12.1999 auszustellen.

Lediglich in den Fällen, in denen tatsächlich eine Beurlaubung für einen Zeitraum bis zu einem Monat erfolgt (z. B.: 12.04.1999 bis 09.05.1999) würde auf Grund der Regelung in § 7 Abs. 3 SGB IV das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht unterbrochen sein. Eine Nachversicherungsbescheinigung wäre im o. a. Beispiel dann für die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 auszustellen.

Grundsatzbeschluss Nr. 28 des Landespersonalausschusses

Vom 14. Februar 2001

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2001 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

I. Aufgrund des § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) wird für Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände festgestellt:

Bewerberinnen und Bewerber, die

1. bereits vor dem 1. Januar 1997 im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes standen,
2. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG erfüllen und
3. überwiegend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,

besitzen die Befähigung für

- a) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, wenn sie
 - mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens fünf Jahren in der öffentlichen Verwaltung Tätigkeiten ausüben, die nach Art und Schwierigkeit einer Tätigkeit dieser Laufbahn entsprechen,
 - die Angestelltenprüfung I, die Anpassungsfortbildung für den mittleren Dienst, eine an den Erfordernissen der Anpassungsfortbildung für den mittleren Dienst orientierte Ausbildung oder eine andere, vom Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannte Aus- oder Fortbildung erfolgreich absolviert haben und
 - erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen bzw. Leistungen, die mindestens der zweitbesten Beurteilungsnote entsprechen, erbracht haben,

b) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, wenn sie

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Jahren in der öffentlichen Verwaltung Tätigkeiten ausüben, die nach Art und Schwierigkeit einer Tätigkeit dieser Laufbahn entsprechen,
- die Angestelltenprüfung II, die Anpassungsfortbildung für den gehobenen Dienst, eine an den Erfordernissen der Anpassungsfortbildung für den gehobenen Dienst orientierte Ausbildung oder eine andere, vom Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannte Aus- oder Fortbildung erfolgreich absolviert haben und
- erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen bzw. Leistungen, die mindestens der zweitbesten Beurteilungsnote entsprechen, erbracht haben,

c) die Laufbahn des höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienstes, wenn sie

- mindestens das 34. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens acht Jahren in der öffentlichen Verwaltung Tätigkeiten ausüben, die nach Art und Schwierigkeit einer Tätigkeit dieser Laufbahn entsprechen,
- ein mehr als dreijähriges Studium an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder einen diesem nach Artikel 37 des Einigungsvertrages als gleichwertig anerkannten Abschluss nachweisen oder die Anpassungsfortbildung für den höheren Dienst oder eine an den Erfordernissen der Anpassungsfortbildung für den gehobenen Dienst orientierte Ausbildung erfolgreich absolviert haben und
- erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen bzw. Leistungen, die mindestens der zweitbesten Beurteilungsnote entsprechen, erbracht haben,

und können **bis zum 30. Juni 2002** in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Dafür wird zugleich eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 LVO zugelassen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LVO); § 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bleibt unberührt.

II. Bei der Verbeamtung der Bewerber nach Ziffer I gelten folgende weitere Festlegungen und werden folgende weitere Ausnahmen zugelassen:

1. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Sie kann bis maximal auf die Hälfte in dem Umfang gekürzt werden, in dem weitere, über die in Ziffer I Buchstabe a bis c, für die jeweilige Laufbahn geforderte Dienstzeiten entsprechender Art und Schwierigkeit nachgewiesen werden. Insofern wird eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 LVO zugelassen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 LVO).
2. Für die Beschäftigten, die in Anwendung der Ziffer I Buchstabe a oder b in das Beamtenverhältnis auf Probe

berufen werden und deren Probezeit nach Ziffer II Nr. 1 auf die Hälfte gekürzt wird, wird aufgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LVO eine allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 LVO für die Anstellung in Beförderungssämtern innerhalb der Probezeit unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Die Anstellung im ersten Beförderungssamt setzt voraus als Mindestalter für den mittleren Dienst das vollendete 32. und für den gehobenen Dienst das vollendete 34. Lebensjahr sowie die Ableistung einer Dienstzeit von einem Jahr auf einem Dienstposten, der nach Art und Schwierigkeit mindestens dem zu übertragenden Amt entspricht; bereits nach Ziffer I und Ziffer II Nr. 1 berücksichtigte Dienstzeiten dürfen dabei nicht erneut berücksichtigt werden.
- b) Die Anstellung im zweiten Beförderungssamt setzt voraus als Mindestalter für den mittleren Dienst das vollendete 34. und für den gehobenen Dienst das vollendete 36. Lebensjahr sowie die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren auf einem Dienstposten, der nach Art und Schwierigkeit

dem zu übertragenden Amt entspricht; bereits nach Ziffer I und Ziffer II Nr. 1 berücksichtigte Dienstzeiten dürfen dabei nicht erneut berücksichtigt werden.

III. Die Ziffern I und II gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des

- gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik,
- höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik,
- gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes,
- gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes und
- höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes.

Ein Anspruch des genannten Personenkreises auf die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0